

Die Bürgermeisterin

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Egon Fritz

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

II- Pa./si.- STV/2255/2014

24. September 2014

Niederschrift der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2014 TOP 18 - Übernahme der Straßenbeleuchtung durch die SWG - Antrag der CDU-Fraktion vom 16.06.2014 - STV/2255/2014

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

in ihrer 29. Sitzung am 17.7.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Antrag beschlossen:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten zu prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Stadtwerke Gießen AG das Netz der Gießener Stadtbeleuchtung übernehmen kann. Vor Unterzeichnung eines Übernahmevertrages ist dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Zustimmung vorzulegen.“

Nach erfolgter Überprüfung kommt der Magistrat zu dem Ergebnis, dass eine Übertragung bzw. bereits die Einleitung entsprechender Schritte nicht empfohlen werden kann.

Mit Wirkung vom 01.01.2004 haben die Stadt Gießen und die Stadtwerke Gießen AG einen auf 20 Jahre befristeten Wegenutzungsvertrag geschlossen. Dieser beinhaltet auch Vereinbarungen zur Straßenbeleuchtung und Stromlieferung. § 13 des Vertrages lautet wie folgt:

„Die Universitätsstadt Gießen überträgt den Stadtwerken die Durchführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in ihrem Stadtgebiet. Unter der Durchführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist die Planung, Erweiterung, Erneuerung, Instandsetzung und sonstige Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen zu verstehen. Unberührt hiervon bleibt, dass die Straßenbeleuchtung zum eigenverantwortlichen Aufgabenbereich der Universitätsstadt Gießen gehört.“



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April – 05. Oktober

Da somit die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung gemäß § 13 Wegenutzungsvertrag schon heute den Stadtwerken als Aufgabe obliegt (bei Kostentragung durch die Stadt) ist nicht erkennbar, welche Synergieeffekte durch eine Übertragung erzielbar wären.

Bei einem Sale-and-Lease-Back-Modell erwirbt der Anbieter des Rückmietverkauf-Vertrages das Gut in der Regel unter dem Marktpreis zur Absicherung gegen Abnutzung und Schäden, die während des Vertragsverhältnisses entstehen können. Im vorliegenden Fall sind aus diesem auf der geschickten Ausnutzung steuerrechtlicher Gestaltungsspielräume basierenden Modell keine nachhaltigen Vorteile für die Stadt zu erwarten, da

- die Stadt die Straßenbeleuchtung nicht unter ihrem Wert veräußern darf (§ 109 Abs. 1 Satz 2 HGO),
- die Stadtwerke ihrerseits nicht verbilligt vermieten können, da dies von der Steuerverwaltung als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft würde,
- die Stadt - neben den dann zusätzlichen Mietkosten - weiterhin die Kosten der Erneuerung / Modernisierung tragen müsste.

Der Magistrat sieht derzeit auch keine Notwendigkeit die erforderliche Modernisierung der Straßenbeleuchtung durch einen Verkauf derselben zu finanzieren. Im Übrigen müsste der Verkauf der Straßenbeleuchtung – genauso wie bspw. der Verkauf des Krematoriums – öffentlich ausgeschrieben werden und kann nicht einfach mit den Stadtwerken Gießen AG verhandelt und abgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
(Bürgermeisterin)

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen